



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-4/2026

- öffentlich -

Datum: 08.04.2026

Sachbearbeiter	Eva König-Röll	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
1. Sitzung der Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers für die Gemeindevertretung

Sachbericht:

Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift gem. § 61 HGO anzufertigen.

Zur konstituierenden Sitzung gehört daher die Wahl einer Schriftführerin/eines Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

Es ist nach Stimmenmehrheit gem. § 55 (5) HGO zu wählen.

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer und ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Gewählt wird nach Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, kann durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden. (§ 55 Abs. 3 HGO).

Von der Verwaltung wird Herr Maximilian Lippe als Schriftführer vorgeschlagen.

Tobias Stahl
(Bürgermeister)